

Das Corona-Virus, die Politik und der Sport

Die umsichtige „Bundes-Notbremse“ sorgt für Bewegung

[ST] Wer sich in Bayern mit den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf den Sportbetrieb beschäftigt, wer wissen will, was gilt, was nicht gilt oder was ansteht, kommt um den Bayerischen Landessportverband (BLSV) nicht herum. Auf dessen Homepage, die sich in neuem LayOut präsentiert, sind „Alle Informationen des BLSV zur Corona-Pandemie auf einen Blick“ zusammengefasst. Der Landessportverband informiert seine Vereine jedoch nicht nur, er setzt sich auch bei der Staatsregierung für ihre Belange und die Belange des Sports im allgemeinen ein.

BLSV: „Sport ist Teil der Lösung“

Angesichts dynamisch steigender SARS-CoV-2-Infektionszahlen wurden Anfang November 2020 die Breitensportlichen Möglichkeiten des Sommers wieder drastisch eingeschränkt. Nur eine Woche später wurden als Reaktion auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Gleichbehandlung von Fitnessstudios kurzum alle bayerischen Sportanlagen geschlossen. Möglich gewesen wäre auch, sportliche Aktivitäten von maximal zwei Personen gleichzeitig sowohl in Sporthallen als auch in Fitness-Studios zu ermöglichen. Die passenden Hygieneschutzkonzepte waren vorhanden und erprobt. In diesem Sinne versuchte BLSV-Präsident Jörg Ammon mit der Position zu intervenieren, dass der Sport Teil der Lösung, nicht Teil des Problems sei.

Im Winter durfte Sport nur privat sein

Vergebens: die Staatsregierung, vertreten durch den jetzigen Gesundheitsminister Klaus Holetschek, bewegte sich nicht von der Stelle. Folglich mussten die Bürger die dunkle und kalte Jahreszeit mit Einzelaktivitäten außerhalb der Sportanlagen im Freien (Laufen, Fahrradfahren) oder in den eigenen vier Wänden (Tischtennisplatte, Fitnessgeräte, gymnastische Übungen mit und ohne Online-Anleitung) überbrücken. Das haben einzelne getan, die Mehrheit verharrte vier Monate lang bewegungslos im Lockdown-Modus und versuchte, dem Virus aus dem Weg zu gehen. Im Februar und März ebnete die zweite Epidemiewelle ab. Dass es so lange dauerte, liegt sicher nicht an der ansteckenden sportlichen Umtriebigkeit der Bayern. Denn die Sportanlagen waren ja - wie auch die Kulturstätten - geschlossen, während die Menschen bis Jahresende in privaten Haushalten zu fünft - über die Weihnachtsfeiertage sogar mehr - unge-

schützt zusammenkommen durften. Erst mit der Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurden ab 11. Januar 2021 die privaten Kontakte soweit eingeschränkt wie es die sportlichen schon seit 2. November 2020 waren. Die Inzidenzwerte gingen zurück, doch die nächste Virus-Mutante klopfte bereits an die Türe.

Zahlenbasiert statt von oben herab

Der zurückliegende Lockdown und das bevorstehende Frühjahr erzeugten im Februar und März großen öffentlichen Druck, den Menschen wieder Freiräume, auch für den Sport, zu schaffen. Die nördlichen Bundesländer, insbesondere Niedersachsen, brachten den inzidenzbasierten Maßnahmenstufenplan in die Bund-Länder-Diskussion ein. Die Freiheitsrechte der Bürger sollten an die 7-Tages-Inzidenzwerte ihrer Landkreise und kreisfreien Städte gekoppelt werden. Dieses Steuerungsinstrument sollte - wie von der politischen Opposition, von Sport-, Kultur-, Wirtschafts- und anderen Interessenverbänden lange vergeblich gefordert - die Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben von den Unwägbarkeiten situationsbezogener individueller Politikerentscheidungen befreien und stattdessen auf eine zahlenorientierte verlässliche Grundlage stellen. Damit kam eine neue längst überfällige Qualität in die nicht-pharmazeutische Pandemiebekämpfung. In Bayern wurde daraus die 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die am 8. März in Kraft getreten und seitdem mit Anpassungen gültig ist.

Mutation vereitelte Öffnungsimpuls

In der Verordnung sind die sportlichen Möglichkeiten bei Inzidenzwerten bis zu 50 und bis zu 100 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen festgeschrieben. Lange ausschöpfen konnten die Sportler die neuen Freiheiten vor Ostern jedoch nicht. Denn noch bevor die Übungsgruppen der Vereine - animiert von einer passenden Wetterlage - aus ihrem Winterschlaf erwachten, ließ die hochansteckende Virusmutante B.1.1.7 die Inzidenzwerte der Landkreise und kreisfreien Städte wieder ansteigen, so dass nach wenigen Tagen oder Wochen überall im Freistaat der Inzidenzwert von 100 überschritten wurde und die „Bayern-Notbremse“ wirksam wurde, d.h. der Lockdown-Modus vor dem 8. März war wiederhergestellt. In dieser dritten Epidemiewelle verharren wir wiederum seit Wochen; doch ist auf der

politischen Bühne mittlerweile Entscheidunges passiert.

„Bundes-Notbremse“ bringt den Sport in Bewegung

Ausgelöst vom Corona-Oster-Debakel der Bund-Länder-Konferenz brachte die Bundesregierung ergänzende Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf den Weg, die der Bundestag am 21. April verabschiedete. In der sogenannten „Bundes-Notbremse“ ist deutschlandweit festgeschrieben, wann ein besonderes Infektionsgeschehen anzunehmen und wie damit umzugehen ist. Unterhalb dieser Schwelle haben die Länder weiterhin die Gestaltungshoheit. Diese Freiheit bescherte Jörg Ammon und seinem BLSV-Präsidium jüngst eine Achterbahnfahrt der Gefühle und turbulente sportpolitische Tage. In der ersten Pressemitteilung am 21. April zur „Bundes-Notbremse“ dankte der Landessportverband dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Deutschen Sportjugend, den bayerischen Sportausschussmitgliedern des Bundestags und dem Bundessportministerium, dass die Stimme für den Sport von Kindern in Kleingruppen und für das Offenhalten der Außensportanlagen auch bei Inzidenzwerten über 100 Gehör fand. *„Dies ist sogar mehr, als zur derzeitigen Situation in Bayern aufgrund der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlaubt ist.“*

BLSV bringt Staatsregierung zum Einlenken

Zu früh gefreut! Zwei Tage später las sich die nächste BLSV-Pressemitteilung so: *„Keine Verbesserungen für den Sport in Bayern trotz „Bundes-Notbremse“; denn die Bayerische Staatsregierung hält an den eigenen, strengeren Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fest. In der heutigen Präsidiumssitzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) gab es hierzu einvernehmliches Unverständnis.“* Wieder vier Tage später war in der BLSV-Pressemitteilung vom 27. April zu lesen: *„Intensiver Einsatz belohnt! Der organisierte Sport hat bei der bayerischen Politik erwirkt, dass der Freistaat Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes in seiner Landes-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umsetzt. Dies ist jetzt erfolgt: Training im Freien für unter 14-Jährige in Fünfergruppen ist auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 erlaubt.“*

Aktueller Sportbetrieb (12. BayIfSMV)

Aktuell gültig			Weitere Öffnungsschritte	
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz über 100	Stabile Inzidenz unter 50	Stabile Inzidenz unter 100
<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport Alleine, zu zweit oder mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Gruppen von bis zu 5 Kindern (unter 14 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich Kontaktsport im Außenbereich Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) Kontaktsport im Außenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) Gültig für alle Sportarten
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Negativer Test der ÜL Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie Körperkontakt bei Indoor-Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie Nutzung von Umkleidung und Duschen
„Rahmenhygienekonzept Sport“ folgt!				

Notbremse:

Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100.

Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörden.

Was ab sofort für den Sport gilt

- Wird der Inzidenzwert von 100 überschritten, dürfen Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden. Außerdem dürfen bis zu 5 Kinder unter 14 Jahre aus verschiedenen Hausständen in der Gruppe Sport machen. Die Leitungsperson muss ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-, POC-Antigen-Schnell- oder Selbsttests nachweisen können!
- Wird der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten, dürfen Individualsportarten mit den Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Hausstands ausgeübt werden, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt 5 Personen nicht überschritten wird. Außerdem dürfen bis zu 20 Kinder unter 14 Jahre aus verschiedenen Hausständen in der Gruppe Sport machen.
- Wird der Inzidenzwert von 50 nicht überschritten, dürfen Individualsportarten mit den Angehörigen verschiedener Haushalte ausgeübt werden, solange eine Gesamtzahl von insgesamt 10 Personen nicht überschritten wird. Außerdem dürfen bis zu 20 Kinder unter 14 Jahre aus verschiedenen Hausständen in der Gruppe Sport machen.
- Sport ist grundsätzlich nur unter freiem Himmel und kontaktfrei erlaubt.
- Die Außensportanlagen können unabhängig vom Inzidenzwert betrieben und im zulässigen Rahmen genutzt werden. Die Sporthallen bleiben weiter geschlossen!

Weitere Öffnungsschritte

- Wird der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, kann das Landratsamt ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zulassen. Alle Teilnehmerinnen müssen einen höchstens 24 Stunden alten POC-Antigen- oder Selbsttest oder einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test vorweisen.
- Wird der Inzidenzwert von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, kann das Landratsamt ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ohne Testanforderung zulassen.

Die Regeln gelten von 28. April bis 9. Mai.